

Satzung für den TRAGER Verband Deutschland e. V. (TVD)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „TRAGER Verband Deutschland“ e.V. Vereinssitz ist Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsbeschreibung und Vereinszweck

1. Der TRAGER Verband Deutschland ist eine Vereinigung von TRAGER Praktikern und TRAGER Praktikerinnen und TRAGER Studenten und TRAGER Studentinnen sowie Fördermitgliedern in Deutschland. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Er dient der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Verbreitung der TRAGER® Methode.

Die TRAGER Methode ist ein innovatives System zum Neuerlernen von Bewegungsabläufen. Sie beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele begreift. Sie wurde von dem Arzt Milton Trager (MD) geschaffen und weiterentwickelt. Die TRAGER Arbeit hilft, tiefsitzende physische und mentale Strukturen zu lösen. Durch die manuelle Anwendung sanfter Bewegungen führt sie zu tiefer Entspannung, erhöhter körperlicher Beweglichkeit und zu geistiger Klarheit. Die TRAGER Methode ist eine alternative Gesundheitsvorsorge und kann im Krankheitsfalle therapiebegleitend eingesetzt werden.

2. Vereinszweck ist

- die Ausbildung in, Förderung und Verbreitung der TRAGER Methode und Forschung auf dem Gebiet der Arbeit von Milton Trager
- Teilnahme an Kongressen, Messen, Publikationen, Kurse in der Gesundheitsvorsorge
- Aufrechterhaltung der Qualität aller, die TRAGER ausüben
- Förderung der Zusammenarbeit mit TRAGER International (TI)

3. Der TRAGER Verband Deutschland kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung anderen Organisationen anschließen, sofern dies seinen Interessen förderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. *Stimmberechtigte Mitglieder* sind diejenigen, die die TRAGER Arbeit gemäß den Richtlinien des TVD und von TI aktiv lernen und/oder ausüben.

2. Andere natürliche und juristische Personen können den Status eines *fördernden Mitgliedes* ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erlangen.

3. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Verdienste Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

4. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Rederechts.

Stimmberechtigte Mitglieder haben darüber hinaus das Stimmrecht und sind in ein Vereinsamt wählbar.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand entschieden.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt für stimmberechtigte und fördernde Mitglieder durch Tod oder Austritt aus dem TVD. Der Austritt aus dem TVD kann nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 6 Wochen Berufung eingelegt werden, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet eine Schlichtungsinstanz des TVD.

Eine Entscheidung muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung fallen. Mitgliedsrechte ruhen während des Schlichtungsverfahrens.

Für fördernde Mitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärten Austritt. Die Frist ist zum Ende des Geschäftsjahres.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1.3. jeden Jahres zu entrichten.

Für Beitritte bis zum 1.10. des Jahres gilt der volle Beitrag. Bei Beitritten nach dem 1.10. deckt der Beitrag das folgende Geschäftsjahr ab.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Wahl bzw. Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Vereinsrichtlinien
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- Satzungsänderungen
- Regelung von Verfahrensweisen (u. A. Wahlordnung, Abstimmungsmehrheiten, schriftliche Abstimmungen)
- Verabschiedung des Haushaltes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Ggf. Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den National Associations Congress (NAC)
- Wahl der RechnungsprüferInnen bei Bedarf für eine Periode
- Entscheidung über Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

3. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dies kann auch zu einem Zweijahresturnus verändert werden, wenn die Versammlung es beschließt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Gleichzeitig mit der Einladung wird die Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin des Treffens versandt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliedervollversammlung vorliegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden, die bei der Einberufung 4 Wochen vor dem Termin angekündigt werden.

5. Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/r ProtokollführerIn und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und im internen Bereich der Webseite des TVD veröffentlicht.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5.

Der Vorstand kann weitere stimmberechtigte BeisitzerInnen aus dem Verein bestellen.

Jeweils 2 der 3 Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins.
- Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Der Vorstand informiert die Mitglieder halbjährlich über seine Aktivitäten. Wenn keine Mitgliederversammlung anliegt geschieht dies schriftlich.
- Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand entscheidet in Personalfragen.
- Die Vorstandstätigkeit kann vergütet werden. Andere ehrenamtliche Tätigkeit kann ebenfalls angemessen entschädigt werden.

3. Sonstiges

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der gewählten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand handelt im Sinne der Vereinsinteressen.

Falls ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nachkommt, kann der Vorstand mehrheitlich beschließen, deren/dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20 % des genehmigten Haushaltes des laufenden Jahres beschließen.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand vorzeitig abwählen. (§7/4)

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt die hauptamtliche Geschäftsführung.

Die Aufgaben werden im Mitarbeitervertrag festgelegt.

Der bzw. die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

Der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin darf Mitglied im Vorstand sein.

Die für die Leitung des Vereins erforderliche rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird der bzw. dem GeschäftsführerIn durch den Vorstand erteilt.

Ebenso wird der Geschäftsführung die Bankvollmacht erteilt.

Die Details des Anstellungsvertrags der Geschäftsführung regelt der Vorstand.

§ 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand zur Wahrnehmung ständiger oder temporärer Sonderaufgaben eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, dem Vorstand jederzeit auf Anfrage Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung

Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Anwesenden auf einer Mitgliedsversammlung. Das Vorhaben der Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich angekündigt sein.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Bank zur treuhänderischen Verwahrung übergeben. Das Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der in § 2 dieser Satzung dargelegten Vereinszwecke zu verwenden hat.

Die begünstigte Einrichtung wird vom Vorstand bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens sind mit dem Finanzamt abzustimmen.

Mitgliederversammlung 2019

Hofheim i. UFr., 11. Mai 2019